

Organisationsreglement der Kommission des Schweizerischen Nationalfonds für Projekte der öffentlichen Wissenschaftskommunikation

vom 13. Oktober 2010

Das Präsidium des Nationalen Forschungsrats

gestützt auf Artikel 9 Buchstabe d des Organisationsreglements des Nationalen Forschungsrats erlässt folgendes Reglement:

Artikel 1 Gegenstand

¹ Unter dem Namen Kommission des Schweizerischen Nationalfonds für Projekte der öffentlichen Wissenschaftskommunikation (nachfolgend „Kommission für Kommunikationsprojekte“) besteht eine Kommission nach Artikel 9 Buchstabe d des Organisationsreglements des Nationalen Forschungsrats¹ (nachfolgend OrgR-FR).

² Dieses Reglement regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Kommission für Kommunikationsprojekte. Soweit es keine besonderen Bestimmungen enthält, kommt das OrgR-FR zur Anwendung.

Artikel 2 Aufgaben

¹ Die Kommission für Kommunikationsprojekte entscheidet über Gesuche für Kommunikationsprojekte.

² Die Beitragsgewährung an Kommunikationsprojekte richtet sich nach den Bestimmungen des „Reglements AGORA des Schweizerische Nationalfonds für die Gewährung von Beiträgen an Projekte der öffentlichen Wissenschaftskommunikation“ (im Folgenden: Reglement AGORA).

³ Die Kommission für Kommunikationsprojekte kann generelle Fragen der Förderung der öffentlichen Wissenschaftskommunikation diskutieren und dem Nationalen Forschungsrat Vorschläge unterbreiten.

¹ http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/por_org_rec_reglement_d.pdf

Artikel 3 Wahl und Zusammensetzung

¹ Die Kommission für Kommunikationsprojekte besteht aus mindestens sechs, höchstens zehn ständigen Mitgliedern, die vom Präsidium des Forschungsrats gewählt werden. Das Präsidium achtet auf die Wahl von mehrheitlich im Ausland tätigen Kommissionsmitgliedern.

² Die ständigen Kommissionsmitglieder sind:

- a. international ausgewiesene Expertinnen und Experten in den Gebieten Kommunikation, Medien, wissenschaftliche Mediation, Bildung, Kunst oder in verwandten Gebieten mit Expertise in Wissensvermittlung bzw. Führung von öffentlichem Dialog; und
- b. zwei Wissenschaftler/innen mit Erfahrung in Wissenschaftskommunikation, die Mitglieder des Nationalen Forschungsrates sind oder waren.

³ Die Kommission für Kommunikationsprojekte kann ad-hoc Mitglieder beiziehen, wenn die Expertise des Gremiums hinsichtlich einzelner Gesuche nicht vorhanden ist. Ad-hoc-Mitglieder werden von der Kommission für Kommunikationsprojekte ernannt. Ihre Mitwirkung ist auf den betreffenden Evaluationstermin begrenzt.

⁴ Mitarbeitende von Kommunikationsdiensten von Institutionen, deren Angehörige Beiträge im Rahmen des Förderungsinstruments AGORA einwerben können, sind nicht als Mitglieder der Kommission wählbar.

Artikel 4 Amtsdauer

Die ständigen Mitglieder der Kommission für Kommunikationsprojekte werden für zwei Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl bis zu einer maximalen Amtszeit von vier Jahren ist möglich.

Artikel 5 Konstituierung, allgemeine Bestimmungen

¹ Die Kommission bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

² Im Übrigen gelten für die Tätigkeit und die Sitzungen der Kommission für Kommunikationsprojekte die allgemeinen Bestimmungen des OrgR-FR.

Artikel 6 Ausschreibung und Gesuchsverfahren

¹ Die Beitragsgewährung an Kommunikationsprojekte wird vom SNF einmal pro Jahr ausgeschrieben. Für eine thematische Ausschreibung holt die Kommission die vorgängige Zustimmung des Präsidiums des Forschungsrats ein.

² Sofern die Gesuche die formellen Voraussetzungen erfüllen und nicht von offensichtlich ungenügender Qualität sind, werden sie von der Kommission für Kommunikationsprojekte evaluiert. Es gelten die Beurteilungskriterien von Artikel 10 Reglement AGORA.

³ Für die inhaltliche Begutachtung kann die Kommission für Kommunikationsprojekte die schriftliche Meinung von externen Expertinnen und Experten beiziehen.

⁴ Die Zuständigkeiten für das Nichteintreten auf Gesuche, welche die formellen Voraussetzungen nicht erfüllen, sowie die direkte Abweisung von materiell offensichtlich ungenügenden Gesuchen richten sich nach dem OrgR-FR.

Artikel 7 Referent/in, Korreferent/in und externe Expertisen

¹ Die Kommission für Kommunikationsprojekte teilt jedes zu evaluierende Gesuche einem ihrer Mitglieder oder gegebenenfalls einem ad-hoc-Mitglied zu (Referent/in).

² Zusätzlich wird obligatorisch eine Korreferentin oder ein Korreferent bestimmt.

³ Der/die Referent/in bestimmt die externen Expertinnen und Experten. Er/sie wird dabei durch die Geschäftsstelle unterstützt. Die Experten-anfrage kann auch an dieses delegiert werden.

⁴ Pro Gesuch sind mindestens zwei externe Expertisen einzuholen, falls der verlangte Betrag CHF 50'000.- übersteigt. Liegt der verlangte Betrag unter CHF 50'000.-, kann auf das Einholen von Expertisen verzichtet werden.

Artikel 8 Sitzungen und Entscheid

¹ Die Kommission für Kommunikationsprojekte diskutiert und bewertet an einer Sitzung die Resultate der Evaluation. Sie stützt sich dabei auf das schriftliche Referat und Korreferat mit den Anträgen sowie gegebenenfalls auf die eingeholten Expertisen.

² Die Kommission entscheidet über die Förderung der Gesuche aufgrund der beschlossenen Bewertungen und der verfügbaren Förderungsmittel. Sie legt die Höhe des Beitrags sowie die Bedingungen fest.

³ Die Entscheide der Kommission für Kommunikationsprojekte unterliegen der Genehmigung durch das Präsidium des Forschungsrats.

Artikel 9 Zuständigkeit der Referentinnen und Referenten

Entscheide über Änderungen der Projektarbeiten und die Genehmigung der wissenschaftlichen Berichte gemäss Beitragsreglement² fallen in die abschliessende Zuständigkeit der Referentinnen und Referenten.

Artikel 10 Sekretariat

¹ Das Sekretariat der Kommission für Kommunikationsprojekte wird von der Geschäftsstelle des Schweizerischen Nationalfonds geführt.

² Dem Sekretariat kommen nebst der Vorbereitung der Sitzungen, dem Vollzug der Entscheide und der Sicherstellung der Gesuchs- und Beitragsverwaltung namentlich folgende Aufgaben zu:

- a. Es führt die Ausschreibungen nach Artikel 6 Absatz 1 durch;
- b. es bestimmt im Falle der entsprechenden Delegation durch die Referentin oder den Referenten die externen Expertinnen und Experten und holt bei ihnen oder den durch die Referentinnen und Referenten bestimmten Expertinnen und Experten die schriftlichen Gutachten ein;
- c. es prüft die formellen Voraussetzungen und fällt die Nichteintretensentscheide im Falle der Nichterfüllung.
- d. es prüft, ob Gesuche materiell offensichtlich ungenügend sind und fällt nach Rücksprache mit der Referentin oder dem Referenten die Nichteintretensentscheide³;
- e. es achtet auf die reglementskonforme Durchführung des Auswahlverfahrens.

² http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/allg_reglement_16_d.pdf

³ Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016.

Artikel 11 Weiterentwicklung des Instruments

¹ Der Kommission für Kommunikationsprojekte obliegt die Diskussion der strategischen Weiterentwicklung des Instruments. Sie kann zu diesem Zweck die Meinung externer Expertinnen und Experten einholen.

² Anträge über Grundsatzfragen und Anpassungen des Förderungsinstruments werden dem Präsidium des Forschungsrats zur Entscheidung vorgelegt. Dieses kann die Kommission mit einer Evaluation des Instruments beauftragen.

Artikel 12 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der Kommission für Kommunikationsprojekte richtet sich nach dem Entschädigungsreglement des SNF.

Artikel 13 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. November 2010 in Kraft.